

DRITTER NACHTRAG 17. APRIL 2012



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

DRITTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011
in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 5. Dezember 2011

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 17. April 2012

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Dritter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 4. November 2011 und den Zweiten Nachtrag vom 5. Dezember 2011, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 12. Oktober 2011 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss 2011 des RBI-Konzerns wird hinsichtlich der in Punkt 7) ii) des gegenständlichen Nachtrags genannten Seiten per Verweis in den Basis-Prospekt aufgenommen und wurde ebenso auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Der gegenständliche **Dritte Nachtrag**, datiert mit 17. April 2012, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Dritten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Dritte Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospektrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Dritten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Dritten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Dritte Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung einer RBI-Emission gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die

Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigten Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011, sowie im Ersten Nachtrag, datiert per 4. November 2011 und im Zweiten Nachtrag, datiert per 5. Dezember 2011, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Dritten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Dritte Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Dritten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Dritten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Dritten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 4. November 2011 und den Zweiten Nachtrag vom 5. Dezember 2011, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-18 bis Seite I- 22 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags unter "ANGABEN ZUR EMITTENTIN" wird

- i) auf Seite I-18 in der Auflistung der "Vorstandsmitglieder" zu Patrick Butler, M.A., ergänzt wie folgt:

"Patrick Butler, M.A., Mitglied (bis 15. April 2012)
Dkfm. Klemens Breuer, Mitglied (ab 16. April 2012)"

- ii) auf Seite I-22 abschließend ergänzt:

"Abschlussprüfer/Konzernabschlussprüfer 2011 des RBI-Konzerns war *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Rainer Hassler und Mag. Bernhard Mechtler."

2) In Teil III, Seite III-81 des Basis-Prospektes, Kapitel "ABSCHLUSSPRÜFER" wird unter Punkt 2.1. "Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung) " als zweiter Absatz eingefügt wie folgt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin über das Geschäftsjahr 2011 samt Anhang und Lagebericht wurde von der *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Rainer Hassler und Mag. Bernhard Mechtler, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft. Sie haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt."

3) In Teil III, Seite III-86 bis III-87 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags, Kapitel 4.1.5. "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind " wird als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Sanktionen der Europäischen Union betreffend Weißrussland

Die europäische Union hat im März 2012 ihre Sanktionen gegen Weißrussland verschärft. Es bestehen Kundenbeziehungen der Priorbank JSC, der weißrussischen Netzwerkbank der Emittentin, mit sanktionierten Einheiten mit einem derzeit aushaftenden Kreditvolumen von ca. EUR 29 Millionen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Emittentin ist noch nicht abschätzbar."

4) In Teil III, Seite III-97 bis III-98 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags, Kapitel 7.1. "Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)."

- i) wird unter der Überschrift "*Zunächst die in Ungarn im September 2011 erlassene regulatorische Maßnahme, deren wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin noch nicht abschätzbar ist*" folgender Absatz als letzter Absatz ergänzt:

"Im Dezember 2011 hat das Ungarische Schatzamt (Hungarian State Treasury) die Finanzgebarung auf Länderebene (county municipalities) übernommen. In diese Maßnahme ist jedoch die Ebene der Gemeinden und Städte nicht einbezogen. Die Raiffeisenbank Ungarn hatte per Ende Februar 2012 ein

aushaftendes Volumen gegenüber lokalen ungarischen Kommunen in der Höhe von umgerechnet ca. EUR 820 Millionen in der Form von Anleihen und Krediten. Dieses Portfolio als auch das schwierige wirtschaftliche und politische Umfeld in Ungarn stehen unter permanentem Monitoring durch das Risikomanagement der Emittentin. Aufgrund der Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung ist es aus heutiger Sicht schwierig, die möglichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin abzuschätzen."

ii) werden als letzte Absätze eingefügt wie folgt:

"Sanktionen der Europäischen Union betreffend Weißrussland

Die europäische Union hat im März 2012 ihre Sanktionen gegen Weißrussland verschärft. Es bestehen Kundenbeziehungen der Priorbank JSC, der weißrussischen Netzwerkbank der Emittentin, mit sanktionierten Einheiten mit einem derzeit aushaftenden Kreditvolumen von ca. EUR 29 Millionen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Emittentin ist noch nicht abschätzbar.

Die in Kapitel 7.1. des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags dargestellte Trendinformation ist weiterhin zutreffend und gültig. Auf dieser Basis sowie auf Basis der in diesem Punkt sowie in Punkt 5) des gegenständlichen Dritten Nachtrags dargestellten Ereignisse erklärt die Emittentin, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit 31. Dezember 2011 gegeben hat."

5) In Teil III, Seite III-99 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags, Kapitel 7.2. **"Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften"** wird der Absatz mit der Überschrift **"Bankenabgaben:"** zur Gänze ersetzt wie folgt:

"Verschiedene Länder haben bereits bankenspezifische Steuern oder Abgaben eingeführt:

In Ungarn wurde 2010 eine Bankenabgabe eingeführt. Diese wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet. Die für das Jahr 2012 erwartete Ergebnisbelastung für den RBI-Konzern liegt bei EUR 40 Millionen.

In Österreich wurde im Dezember 2010 eine Bankenabgabe eingeführt, welche mit 1. Januar 2011 wirksam wurde. Diese besteht aus zwei Komponenten, von denen eine auf der Bilanzsumme beruht, die andere auf dem durchschnittlichen Derivat-Volumen im Handelsbuch. Aufgrund der im März 2012 beschlossenen Erhöhung der Bankenabgaben wird für den RBI-Konzern eine negative Auswirkung (einschließlich der beschlossenen Erhöhung) von EUR 100 Millionen für das Jahr 2012 erwartet.

Darüber hinaus hat die Slowakei mit Wirksamkeit ab 2012 ebenfalls eine Bankenabgabe eingeführt, die voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 20 Millionen führen wird.

Andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, z.B. Polen, überlegen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben."

6) In Teil III, Seite III-103 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrages des Kapitels

9. "VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE" wird bei Vorstandsmitglied Patrick Butler M.A. ergänzt wie folgt:

"Patrick Butler legt sein Mandat per 15. April 2012 auf eigenen Wunsch zurück. Klemens Breuer wird als Mitglied des Vorstand folgen und ab 16. April 2012 für die Bereiche Capital Markets, Credit Markets, Institutional Clients und Raiffeisen Research verantwortlich sein."

7) In Teil III, Seite III-112 bis III-114 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrages, Kapitel **11. "FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN"**

- i) werden auf Seite III-112 unter **11.1. "Historische Finanzinformationen"** folgende Absätze vorangestellt eingefügt:

"Die Erstellung des Einzelabschlusses der Emittentin für 2011 (RBI) erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für 2011 (RBI) erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"). Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 in deutscher Sprache findet sich auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations. Ebenso wurde der konsolidierte Jahresabschluss 2011 der Emittentin in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Dritten Nachtrages bei der CSSF hinterlegt. "

- ii) wird auf Seite III-113 in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente:**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

" • Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2011 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 134 bis 137; Bilanz, Seite 138; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 139; Kapitalflussrechnung, Seiten 140 bis 141; Segmentsberichterstattung, Seiten 142 bis 149, Anhang und Erläuterungen, Seiten 150 bis 261; Bestätigungsvermerk, Seiten 262 bis 263;

Der genannte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss 2011 des RBI-Konzerns wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Dritten Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 7) ii)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss 2011 wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

- iii) wird auf Seite III-114 unter Punkt **11.2. "Jahresabschluss"** ergänzt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin (RBI) für das Geschäftsjahr 2011 findet sich auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations und wurde in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Ersten Nachtrages bei der CSSF hinterlegt."

- iv) Unter Punkt **11.3. "Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen"** wird in Abschnitt **11.3.1. "Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben."** folgender Absatz eingefügt:

"Die historischen Finanzinformationen der Emittentin betreffend das Geschäftsjahr 2011 wurden geprüft. Die Prüfberichte enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen."

- v) wird auf Seite III-114 unter Punkt **11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen** in Abschnitt **11.4.1. "Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars."** der bestehende Absatz zur Gänze durch folgenden Absatz ersetzt:

"Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation für die Emittentin ist der 31. Dezember 2011; die Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene

Geschäftsjahr 2011 erfolgte am 29. April 2012 und dieser ist auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations abrufbar. "

vi) wird auf Seite III-117 unter Punkt **11.7. "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"** der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

"Basierend auf den in Kapitel 4.1.5 *"Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind"* und in Kapitel 7.1. *"Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)."* des Basis-Prospekts vom 12. Oktober 2011, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 4. November 2011 und den Zweiten Nachtrag vom 5. Dezember 2011 sowie den in Punkt 3), Punkt 4) und Punkt 5) des gegenständlichen Dritten Nachtrags dargelegten Ereignissen hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2011 gegeben."

8) In Teil III, Seite III-115 bis III-117 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrages, Kapitel **11.6. "Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen"**

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben. "

i) wird auf Seite III-116 in der Aufzählung **"Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:"** der zweite Absatz, beginnend und endend wie folgt, vollständig gestrichen:

"Im August 2007 hält die Klage für unsubstantiiert."

ii) werden auf Seite III-117 vor dem letzten Absatz in der Aufzählung **"Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:"** folgende Absätze eingefügt:

"Gegen RZB und RBI wurde eine Forderung erhoben, in welcher behauptet wird, dass ein Kreditnehmer aus einer syndizierten Kreditvereinbarung eine freiwillige Rückzahlung vor deren Fälligkeit an RZB und/oder RBI in der Höhe von EUR 75 Millionen geleistet hätte. Da der Kreditnehmer zahlungsunfähig wurde, wird nun geltend gemacht, dass diese Rückzahlung ungültig gewesen sei und daher mit einer Anfechtung zu rechnen ist. Bisher wurde keine Anfechtungsklage gegen RZB oder RBI zugestellt."

"Basierend auf einer Entscheidung des russischen Schiedsgerichtshofes im Jahr 2009 haben Kunden der ZAO Raiffeisen Bank (Russland) Rückzahlungsforderungen wegen der Einbehaltung von Kontoführungsgebühren für Kreditkonten gegen die Bank erhoben. Derzeit ist eine Vielzahl von Klagen anhängig, für die mit einem Rückzahlungsbetrag in der Höhe von rund EUR 4,4 Millionen gerechnet wird. Für das Jahr 2012 wird ein Rückzahlungsbetrag in der Höhe von rund EUR 2,5 Millionen aus neuen Rückzahlungsforderungen erwartet. Der maximal mögliche Gesamtschaden im Zusammenhang mit potentiellen Rückzahlungsforderungen wegen dieser Kontoführungsgebühren beläuft sich auf einen Betrag von bis zu EUR 67 Millionen."

9) In Teil IV, Seite IV-159 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrages, Punkt **"i)**

Status von Ergänzungskapital gemäß § 23 Absatz 7 BWG" wird Absatz (b) durch folgenden Absatz vollständig ersetzt:

(b) "die Restlaufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen muss für ihre Anerkennung als Ergänzungskapital im Sinne des BWG noch mindestens 3 (drei) Jahre betragen; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von 3 (drei) Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich (d.h. in **Punkt B.18.1.** des entsprechenden Konditionenblattes der konkreten Tranche/Serie vereinbart ist) zulässig ist und sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Bei Kündigung bis 31. Dezember 2012 kann die FMA im Hinblick auf die Sicherstellung einer nachhaltigen Anrechenbarkeit der als Ersatz zu beschaffenden Eigenmittelbestandteile auch eine nachträgliche Ersatzbeschaffung genehmigen. Die Emittentin hat diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind."

10) In Teil IV, Seite IV-160 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrages, Punkt "ii) **Status von Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Absatz 8 BWG**" wird Absatz (a) durch folgenden Absatz vollständig ersetzt:

(a) "Die Gesamtlaufzeit hat mindestens 5 (fünf) Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubiger möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest 5 (fünf) Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von 5 (fünf) Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von 5 (fünf) Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, welche zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Bei Kündigung bis 31. Dezember 2012 kann die FMA im Hinblick auf eine nachhaltige Anrechenbarkeit der als Ersatz zu beschaffenden Eigenmittelbestandteile auch eine nachträgliche Ersatzbeschaffung genehmigen. Im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren; die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind."